

Entwurf

Beitragsordnung der SG Rotation Prenzlauer Berg e.V.

Aufgrund der Satzung § 7, 3. (Rechte und Pflichten) und § 10, 1. e (Die Mitgliederversammlung) beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins am folgende Beitragsordnung:

Präambel

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört zur satzungsmäßigen Pflicht eines jeden Mitgliedes. Dieser Beitrag dient zur Sicherung aller Vereinsaufgaben und stellt kein Guthaben des Mitglieds dar.

1. Grundsätze

Die Beitragszahlung ist eine Bringpflicht der Mitglieder.

Zur Sicherung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins (gem. Satzung § 2, Pkt. 4) werden erhoben:

- der Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)
(durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung),
- eine Abteilungsumlage zur Sicherung besonderer Aufgaben
(durch Beschluss der Abteilungsversammlung).
- Gebühren durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

2. Beitragssätze

Vereinsbeitrag

	<u>pro Jahr</u>
- Erwachsene	
- aktive Mitglieder im Wettkampfbetrieb	€ 120,00
- im Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsport	€ 96,00
- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€ 96,00
- Auszubildende, Schüler, Studenten bis 27 Jahre	€ 96,00
- Rentner	€ 96,00
- Ehrenmitglieder und Fördermitglieder	beitragsfrei
- Übungsleiter können auf Beschluss des Abteilungsvorstandes beitragsfrei gestellt werden	
- zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit können Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassierer auf Antrag beim Vorstand beitragsfrei gestellt werden	
- Familienbeitrag	

Das 1. und 2. Familienmitglied zahlt den Vereinsbeitrag entsprechend dieser Ordnung.
Das 3. und jedes weitere Familienmitglied eines Haushaltes ist beitragsfrei

Abteilungsumlage

Die Abteilungsumlage ist eine Abgabe, die zur finanziellen Absicherung sportartentypischer regelmäßiger bzw. besonderer Aufwendungen in einem Sport- oder Wettkampfsjahr oder zur Anschaffung besonderer Sportgeräte, Sportkleidung u. a. nötig ist.

Abteilungsumlagen werden durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung für die jeweilige Abteilung festgelegt.

Die Abteilungsleitung kann in besonderen begründeten Fällen auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder stunden.

In diesen Fällen darf der Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche nicht unter € 60,00, für Erwachsene nicht unter € 85,00 liegen.

3. Beitragszahlung

Zahlungsrhythmus/Fälligkeit:

Die Beitragszahlung hat mindestens halbjährlich im Voraus,
für das 1. KhJ spätestens im Januar ,

für das 2. KhJ spätestens im Juli

zu erfolgen.

Bei Eintritt im laufenden Halbjahr ist 1/12 des Jahresbeitrages pro Monat bis zum Anschluss an das folgende Kalenderhalbjahr zu entrichten.

Zahlungsart

Die Beitragszahlung erfolgt per Dauerauftrag oder per Überweisung auf das jeweilige Bankkonto der Abteilung.

Andere Zahlungsrythmen oder Zahlungsarten kann der Abteilungsvorstand auf Antrag gewähren.

Beitragsrückstände

Zahlungsrückstände von 2 Monaten nach Fälligkeit werden mündlich durch den Übungsleiter/Trainer/ Kassierer angemahnt,
von über 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich durch den Abteilungsvorstand.

Bei Erfolglosigkeit beschließt der Abteilungsvorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.
Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der Beitragsschuldner zu tragen.

Probezeit

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann der Abteilungsvorstand Sport-interessierten eine beitragsfreie Teilnahme an den Übungsstunden für 4 Wochen einräumen.

Teilnahme am Sportbetrieb in mehreren Abteilungen

Vereinsmitglieder, die am Sportbetrieb mehrerer Abteilungen teilnehmen, entrichten die entsprechenden Beiträge und Umlagen der betreffenden Abteilungen.

4. Verantwortung der Abteilungsvorstände

Die Abteilungsvorstände sind für die Kontrolle und Durchsetzung der pünktlichen und vollständigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen verantwortlich. In diese Aufgabe werden die Trainer und Übungsleiter einbezogen.

Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen werden nach Bestätigung durch den Abteilungsvorstand dem Vereinsvorstand zwecks Führung des statistischen Mitgliedsnachweises zur Verfügung gestellt.

Die letztendliche Aufbewahrung und Archivierung erfolgt beim Abteilungsvorstand.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu schützen.

5. Gebühren

Aufnahmegebühr	je ein Zwölftel des Grundbeitrages und der Abteilungsumlage der betreffenden Abteilung
Mahngebühr, 1. Mahnung	€ 5,00
Mahngebühr, 2. Mahnung (Einschreiben, Rückscheine)	€ 10,00

6. Vereinsaustritt

Gemäß Satzung § 6, Pkt. 4 muss der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahres- bzw. Jahresende“